

3. Juni 1916

125

Wien, 2. Juni. (Die Schicksale eines Kaufmannes.) In fortgesetzter Verhandlung hatte sich heute der Kaufmann Moriz Springer aus Jaroslau vor dem Bezirksrichter Dr. Wüstinger (Leopoldstadt) wegen Preistreiberei bei Porzellanschüsseln, die er über Auftrag des Reservospitals in Jaroslau hätte liefern sollen, zu verantworten. Wie bereits berichtet, hatte der Angeklagte den Betrag von 6 K. per Schüssel gefordert. Die Porzellanschüsseln hatte der Angeklagte vorausbezahlen müssen. Die Lieferung war ihm auch avisiert worden, war jedoch infolge des damals durch den Krieg bedingten Bahnverkehrs nicht rechtzeitig eingelangt, so daß Springer, der auf das Einlangen der Ware wartete, schließlich in die Hände der in Jaroslau eingedrungenen Russen fiel und als Geißel verschleppt wurde. Es gelang ihm nach dem Wiedereintrücken der deutschen Truppen in Jaroslau die Freiheit zu erlangen und in Wien, wohin er sich später begeben hatte, erfuhr er, daß die Porzellanschüsseln, die er in Bergungsgut in Michaelleutgeben lagerten, schließlich über Verfügung des Kriegsministeriums dem Reservospital in Wien überwiesen worden waren. Bei Reklamation des Preises seitens Springer fand das Kriegsministerium den Preis von 6 K. für übermäßig hoch und Springer wurde wegen Preistreiberei unter Anklage gestellt. Der Angeklagte stellte auch in der heutigen Verhandlung entschieden in Abrede, daß er sich an dem ihm vom Reservospital in Jaroslau erteilten Auftrage habe übermäßig bereichern wollen. In Anbetracht des hohen Risikos sowie der vielen Speisen sei er damals der Ansicht gewesen, den Preis von 6 K. fordern zu können. Der als Sachverständige vernommene Porzellanhändler Freiherr v. Reichenstein erklärte, daß unter Berücksichtigung aller Speisen und eines angemessenen bürgerlichen Gewinnes der Preis per Schüssel sich höchstens auf 3 K. 16 S. hätte stellen dürfen, so daß bei den gelieferten Schüsseln ein Ubergewinn von 100 K. seitens des Angeklagten erzielt worden wäre. Der Verteidiger des Angeklagten, Dr. Hugo Lichtenstein, erklärte, daß der Angeklagte sich ja dem Kriegsministerium gegenüber bereit erklärt habe, auch einen geringeren Preis anzunehmen. Er habe sogar 15 Prozent von dem Kaufpreise, den er noch nicht erhalten habe, dem Roten Kreuze zuführen wollen.

Der Richter verurteilte den Angeklagten wegen Preistreiberei zu einer Geldstrafe von dreihundert Kronen und zur Veröffentlichung des Urteils in einem Wiener Tagblatte. In der Begründung führte der Richter aus, daß die Porzellanschüsseln, die ja für die Soldaten, die infolge ihrer Verwundung sich nicht bewegen durften, hätten verwendet werden sollen, als unentbehrlicher Bedarfsgegenstand zu qualifizieren sind. Das persönliche Schicksal des Angeklagten müsse zwar jedem Menschen nahe gehen, berechtige aber den Angeklagten nicht, infolgedessen einen Aufschlag auf den Verkaufspreis zu machen. Deswegen habe das Gericht dem Angeklagten die außerordentlichen Milderungsumstände zugebilligt und nicht auf eine Arreststrafe, sondern nur auf eine Geldstrafe erkannt.

Der Angeklagte meldete gegen das Urteil die Berufung an. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Langert berief wegen zu geringen Strafmaßes und wegen Nichtauspruches des von ihm beantragten Gewerbeverlustes.